Emsland

Fachveranstaltung „Wenn zuhause der Sturm tobt” am 07.09.2026

Workshop 7: Partnerschaftsgewalt und Umgangsrecht



Fachbereich Jugend, Landkreis Emsland
ASD: Vanessa Weber & Alena Bauer

Emsland

NETZWERK KOORDINATION FRÜHE HILFEN

Inhaltsverzeichnis

- Trennungs- und Scheidungsberatung gem. §§17, 18 SGB VIII
- Umgangskontakte zum Kind bei Partnerschaftsgewalt
- Fazit, offene Fragen, Stolpersteine & Diskussion

Trennungs- und Scheidungsberatung

Wenn es in der Familie kriselt und bei Trennung oder Scheidung bietet der Allgemeine Sozialdienst Beratung in Fragen des partnerschaftlichen Zusammenlebens, bei der Bewältigung von Familienkonflikten und beim verantwortungsvollen Umgang mit der elterlichen Sorge an:

- Es wird mit den Elternteilen und – je nach Alter – gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen gesucht, bei denen das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht:
  - Beratung und Unterstützung bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts Einbeziehung des Gerichtes bei Kindeswohlgefährdungen
  - Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge

- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht:
  - Finden die Eltern keine Lösung, muss das Familiengericht entscheiden. Hier ist das Jugendamt am Verfahren beteiligt, entscheidet jedoch nicht, wo das Kind leben soll.

Umgangskontakte zum Kind bei Partnerschaftsgewalt

Kindeswohl, Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und familienrechtliche Rahmenbedingungen

1. Ausgangslage: Kinder sind mitbetroffen

- Häusliche Gewalt gegen einen Elternteil wirkt sich auch auf die Kinder aus.
- Kinder erleben häufig Angst, Bedrohung und Unsicherheit – auch wenn sie nicht selbst körperlich angegriffen werden.
- Mögliche unmittelbare Folgen: Schulprobleme, Schlafstörungen, Bettnässen, Kopfschmerzen, Wutanfälle, Essstörungen oder verzögerte Sprachentwicklung.
- Das Miterleben von Gewalt kann die spätere Entwicklung des Umgangs mit Gewalt prägen.

2. Umgang ist nicht automatisch kindeswohldienlich

- Der Umgang mit beiden Elternteilen ist grundsätzlich bedeutsam.
- In Fällen von Partnerschaftsgewalt muss jedoch die konkrete Gefährdungslage geprüft werden.
- Entscheidend ist nicht allein der Kontaktwunsch des gewaltausübenden Elternteils.
- Zu prüfen sind insbesondere fortbestehende Gefahren, Belastungen des Kindes und mögliche Gefährdungen des gewaltbetroffenen Elternteils.

3. Rechtlicher Rahmen

- § 1626 Abs. 3 BGB: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.
- § 1684 Abs. 1 BGB: Das Kind hat ein eigenes Umgangsrecht; zugleich ist jeder Elternteil zum Umgang berechtigt und verpflichtet.
- Das elterliche Umgangsrecht ist ein am Kindeswohl ausgerichtetes „fremdnütziges Pflichtrecht“
- § 1697a BGB Maßstab für Entscheidungen ist das Kindeswohl .

4. Partnerschaftsgewalt als besondere Konstellation

- Das Miterleben häuslicher Gewalt stellt für Kinder eine erhebliche Belastung dar und kann eine Kindeswohlgefährdung begründen. Daher muss die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB geprüft werden.
- Nach einer Trennung können Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung fortbestehen.
- Umgangskontakte können deshalb auch zur Fortsetzung von Kontrolle gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil missbraucht werden.

5. Istanbul – Konvention – Schutz muss mitgedacht werden

- Art. 31 Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, Gewalt bei Entscheidungen über das Umgangsrecht zu berücksichtigen
- Die Ausübung des Umgangsrechts darf die Rechte und die Sicherheit des Kindes nicht gefährden
- Auch die Rechte und die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils sind zu berücksichtigen
- Erforderlich sind eine sorgfältige Sachverhaltsklärung und eine Gefährlichkeitseinschätzung

6. Wohlverhaltenspflicht – differenzierte Betrachtung

- § 1684 Abs. 2 BGB verpflichtet Eltern, Störungen zu unterlassen, die die Erziehung des Kindes oder das Verhältnis zum anderen Elternteil beeinträchtigen.
- Bei Partnerschaftsgewalt darf diese Pflicht nicht dazu führen, dass Gewalt verharmlost oder übergangen wird.
- Das Kind darf nicht zum Überbringer von Botschaften oder zum Instrument der elterlichen Auseinandersetzung werden.
- Das Loyalitätsgebot gilt nur, soweit der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

7. Was muss bei der Umgangsregelung geprüft werden?

- Welche Gewaltvorfälle haben stattgefunden und wie sind sie einzuordnen?
- Besteht weiterhin eine Gefahr von Übergriffen, Drohungen oder Kontrolle?
- Welche Auswirkungen hat das Miterleben der Gewalt auf das Kind?
- Welche Belastungen können durch die Begegnung mit dem gewaltausübenden Elternteil ausgelöst werden?
- Ist der Wille des Kindes belastbar und mit den bisherigen Erfahrungen und Bindungen vereinbar?
- Wie kann die Sicherheit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleistet werden?



8. Umgang einschränken oder ausschließen

- § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB: Kurzfristige bzw. vorübergehende Einschränkungen oder Ausschlüsse sind möglich, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich sind.
- § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB: Längerfristige oder dauerhafte Einschränkungen setzen voraus, dass andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.
- Entscheidend ist eine Prognose über die weitere Entwicklung der konkreten Gefährdung.
- Zu prüfen ist insbesondere, ob Gewalt oder Drohungen fortbestehen und ob der Umgang selbst eine erhebliche Belastung für das Kind darstellt.

9. Begleiteter Umgang

- Begleiteter Umgang kann eine mildere Maßnahme gegenüber einem vollständigen Ausschluss sein.
- Voraussetzung ist, dass die Maßnahme tatsächlich geeignet ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Nicht jede Gefährdung lässt sich durch Begleitung lösen
- Auch belastende Erinnerungen, Gefühle oder ein gefestigter Wille des Kindes gegen den Umgang sind einzubeziehen .
- Kann durch begleiteten Umgang keine tragfähige Annäherung erreicht werden, kann ein Umgangsausschluss erforderlich sein.

10. Umgangspflegschaft

- Die Umgangspflege dient insbesondere der praktischen Sicherung und Durchsetzung einer bereits geregelten Umgangssituation.
- Der Umgangspfleger bzw. die Umgangspflegerin kann den Aufenthalt des Kindes während des Umgangs bestimmen und die Herausgabe des Kindes verlangen.
- Möglich ist beispielsweise die Übernahme und Rückgabe des Kindes ohne direkten Kontakt der Eltern.
- Die Umgangspflegschaft ist zu befristen und grundsätzlich keine Dauerlösung.
- Sie kann – ebenso wie begleiteter Umgang – gegenüber einem Umgangsausschluss das mildere Mittel sein.

11. Zentrale Leitlinie für die Praxis

- Nicht die Frage „Wie kann der Umgang durchgesetzt werden?“ steht am Anfang.
- Zentral ist die Frage: „Welche Umgangsregelung entspricht dem Wohl des Kindes und schützt das Kind sowie den gewaltbetroffenen Elternteil?“
- Der Wunsch nach Kontakt und die behauptete Zuneigung des umgangsbegehrenden Elternteils sind für sich genommen kein Beleg für die Kindeswohldienlichkeit.
- Erforderlich ist eine individuelle, gewalt- und risikoorientierte Betrachtung.

12. Fazit

- Partnerschaftsgewalt betrifft nicht nur die Elternebene – Kinder sind regelmäßig mitbetroffen. Gewaltgeschehen, aktuelle Gefährdungen und die Belastungen des Kindes müssen in die Umgangsentscheidung einfließen
- Der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil ist deshalb nicht automatisch kindeswohldienlich.
- Mögliche Maßnahmen reichen – je nach Einzelfall – von geschützten Übergaben und Umgangspflegschaft über begleiteten Umgang bis hin zur Einschränkung oder zum Ausschluss.
- Maßstab bleibt: Schutz und Wohl des Kindes sowie die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils.

Rechtliche Grundlagen und Quellen

- § 1626 Abs. 3 BGB – Umgang mit beiden Elternteilen
- § 1684 BGB – Umgang des Kindes und der Eltern; Wohlverhaltenspflicht; Einschränkung und Ausschluss
- § 1697a BGB – Kindeswohl als Maßstab gerichtlicher Entscheidungen
- Art. 31 Istanbul-Konvention – Auswirkungen von Gewalt auf Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen, Bereitgestellter Fachtext zu Partnerschaftsgewalt, Kindeswohl und Umgangskontakten

- Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES.
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde – Allgemeiner Sozialer Dienst (2025): *Umgangsfragen im Kontext häuslicher Gewalt. Fachliche Grundsätze*. Karlsruhe. Stand: Juli 2025
- Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike (Hrsg.) (2026): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 7. Auflage. München: C.H. Beck. ISBN 978-3-406-81852-3.

Gesetzesgrundlagen

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, entsprechend.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

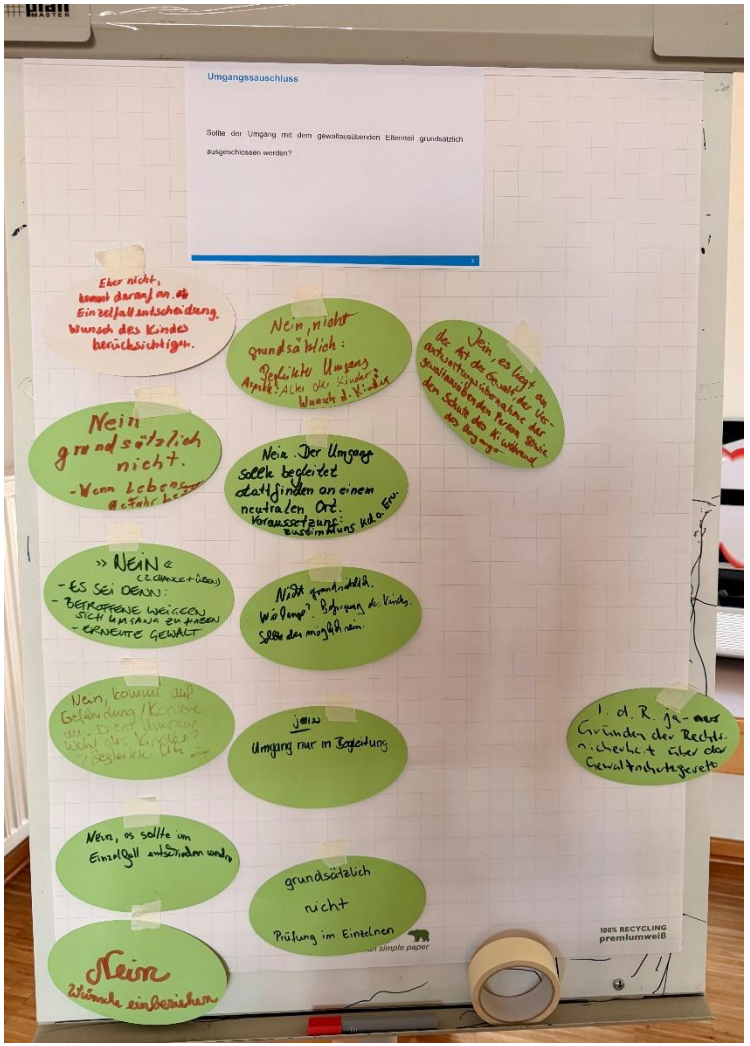
§ 1697a Kindeswohlprinzip

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1697a Kindeswohlprinzip

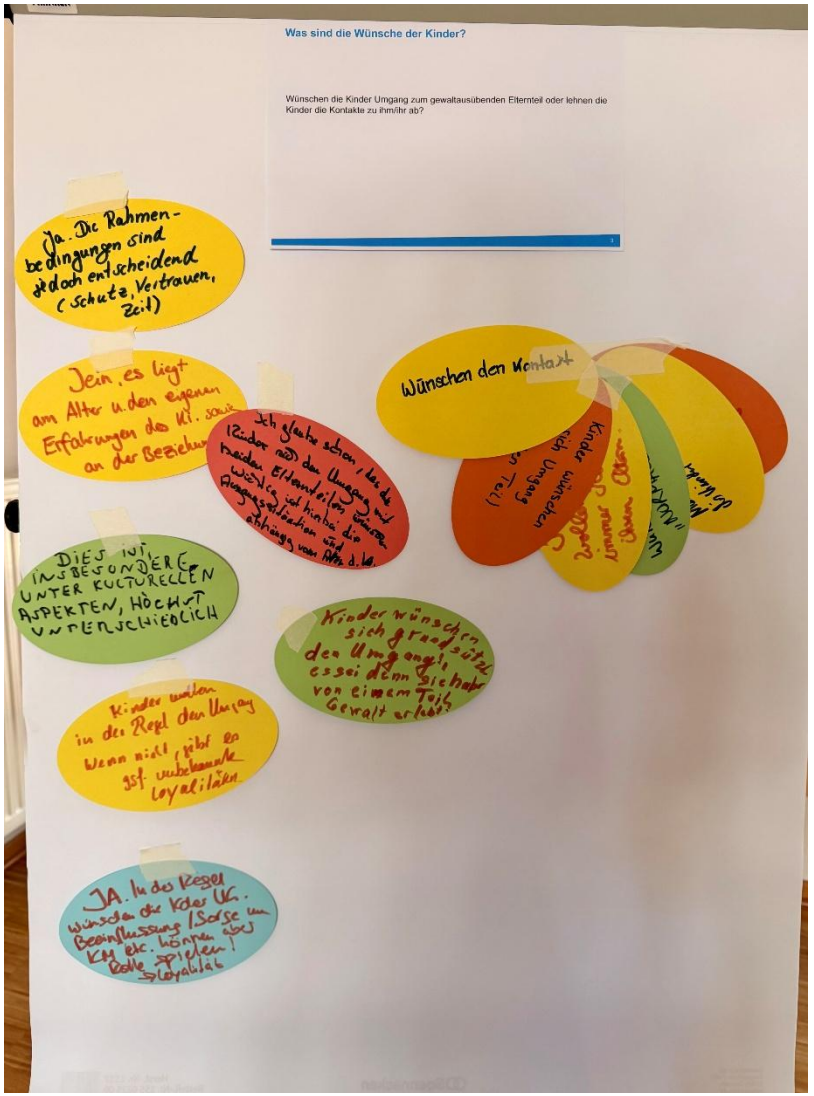
- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Fragen, Stolpersteine & Diskussion

Frage: Sollte der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil grundsätzlich ausgeschlossen werden?



Frage: Wünschen die Kinder Umgang zum gewaltausübernden Elternteil oder lehnen sie die Kontakte ab?



Frage: Sollte dem gewaltausübenden Elternteil die elterliche Sorge entzogen werden?

